

Anpassungen von Steuerverordnungen an ein neues Informatiksystem

Änderung vom 29. Oktober 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ vom 28. Januar 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Steuersätze, Rundungsregeln

§§ 12, 44, 46, 47, 47^{bis}, 47^{ter}, 58, 72, 87, 97, 102, 107, 108, 113^{bis}, 114^{ter}, 222, 232, 239 (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Bei der direkten Staatssteuer werden die Steuersätze auf sieben Dezimalstellen festgelegt, bei der Quellensteuer auf zwei und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf drei Dezimalstellen.

§ 32 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Massgebend sind die Steuerfüsse der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

§ 46

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [614.11](#).

²⁾ Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

³⁾ BGS [614.12](#).

GS 2019, 40

§ 52 Abs. 2 (geändert)

² Das Kantonale Steueramt bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt Fristerstreckungsgesuche stillschweigend bewilligt werden. Für weitergehende Fristerstreckungen wird beim Steuerpflichtigen eine Gebühr von 30 Franken erhoben.

§ 56^{bis} (neu)

Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die Gemeinden § 149

¹ Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird den Gemeinden elektronisch mitgeteilt. Diese Mitteilung gilt als Zustellung gemäss § 149 Abs. 2 StG.

² Die Gemeinden können die Veranlagungsverfügungen beim Kantonalen Steueramt einsehen.

³ Das Kantonale Steueramt gewährleistet die sichere Übermittlung.

2.

Der Erlass Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern vom 3. September 1996¹⁾ (Stand 1. Januar 2001) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezieht von den Einwohner- und Kirchgemeinden eine Bezugsprovision von 1% der veranlagten Steueranteile.

3.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27. September 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Sie entfällt ganz, wenn das Kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat.

§ 17 Abs. 6 (geändert)

⁶ Das Kantonale Steueramt überweist den berechtigten Gemeinden ihren Anteil an den vollständig ausgeglichenen Quellensteuerrechnungen jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals.

¹⁾ BGS [614.14](#).

²⁾ BGS [614.159.03](#).

4.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 9^{bis} Abs. 1

¹ Verwaltungsbehörden und Gerichten können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten mittels eines elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes erteilt werden. Berechtigt sind:

- b) das Amt für soziale Sicherheit und die Oberämter für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit
 - 5. (geändert) der Ausrichtung und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien,
 - 6. (neu) der Bewirtschaftung von Verlustscheinen in Zusammenhang mit diesen Aufgaben;

5.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2^{ter} (neu)

4. Verrechnung

¹ Rückzahlbare Steuerguthaben können mit sämtlichen Forderungen verrechnet werden, für deren Bezug das kantonale Steueramt zuständig ist. Auf Gesuch hin erlässt das Steueramt eine anfechtbare Verfügung.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen verfallen am 31. Juli der Steuerperiode, jene der juristischen Personen am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet (Verfalltag).

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Vorbezug wird der Steuerbetrag gemäss der letzten Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag in Rechnung gestellt. Natürliche und juristische Personen erhalten die Vorbezugsrechnung bis Ende April der Steuerperiode, bei Zuzug im Verlaufe der Steuerperiode innert vier Monaten seit Zuzug. Vorbezüge unter 300 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [614.159.07](#).

2) BGS [614.159.10](#).

GS 2019, 40

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 29. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2019/1656 vom 29. Oktober 2019.
Veto Nr. 435, Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2020.